

**Satzung**  
**über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises**  
**(Hortbenutzungssatzung –HortBS-)**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), des Thüringer Schulgesetzes –ThürSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 91.92) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung über die Benutzung der Schulhorte beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden vom Kyffhäuserkreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

1. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grund- oder Gemeinschaftsschule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.
  - Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr.
  - Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.
  - Der Schulleiter bestätigt schriftlich die Aufnahme des Kindes in den Schulhort.
  - Eine Anmeldung kann durch Eltern / Erziehungsberechtigte auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien bzw. in Notfällen an Einzeltagen erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet. Die Aufnahme wird durch den Schulträger unter Angabe des aufnahmefähigen Hortes schriftlich bestätigt.

2. Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern der Grund- oder Gemeinschaftsschule schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) in der jeweiligen Grund- oder Gemeinschaftsschule an.  
Tritt die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Grund- oder Gemeinschaftsschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

#### § 4 Hortausschluss

1. Aus wichtigem Grund können Kinder vom Besuch des Hortes gänzlich oder vorübergehend ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der anderen Kinder darstellt, bei dem Verdacht oder dem Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz.  
Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulträger.
2. Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann aus dem Hort ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft der Schulträger nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Schulleiter.
3. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### § 6 Personenbezogene Daten

1. Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien verarbeitet:
  - a) Stammdaten:
    - Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer und Anschrift des anzumeldenden Kindes
    - Name und Anschrift, Telefonnummer und Notfallreichbarkeit der Eltern (Antragsteller),
    - Familienstand der Eltern, Abfrage der Sorgeberechtigung
    - Bankverbindung der Gebührenschuldner zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Einkommenssteuerbescheid des dem Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Nachweise zur Einkommensermittlung, insbesondere Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen, Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen,
- Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten für das der Hortanmeldung vorangegangene Kalenderjahr des anzumeldenden Kindes
- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Name und Name der Einrichtung, jedes weiteren Kindes einer Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht.

2. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzergebühren.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kyffhäuserkreises vom 01.08.2013 außer Kraft.

Sondershausen, den 15.07.2015

Antje Hochwind  
Landrätin

(Dienstsiegel)